



Amt für Mobilität und Tiefbau

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Milde

Telefon: 492-6500

Milde@stadt-muenster.de

Betrifft

Beschluss zur Fortführung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024

Beratungsfolge

13.12.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2023	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger auf Grund der fehlenden vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 entstehenden Mindereinnahmen zunächst eine befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01. Januar bis 30. April 2024.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt eine Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ mit Wirkung zum 01. Januar 2024 und befristet bis zum 30. April 2024 (Anlage 1).
3. Die mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass zumindest in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen wird. Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer Befristung vom 01.01.2024 bis zum 30.04.2024.

## Begründung:

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 01. Mai 2023 einzuführen. Zudem wurde vereinbart, dass die im Jahr 2023 dadurch entstehenden finanziellen Nachteile paritätisch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) mit Beschluss des Deutschen Bundestag am 16. März 2023 sowie des Bundesrats am 31. März 2023 angepasst.

Für das Deutschlandticket stellen Bund und Länder nach Maßgabe des neuen § 9 RegG jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich bis einschl. 2025 zur Verfügung. Bund und Länder verständigten sich weiterhin darauf, dass die notwendige finanzielle Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket jedenfalls für das Jahr 2023 gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen bzw. entstanden sind, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern vollumfänglich getragen (Nachschusszusage Bund/Länder).

Die Stadt Münster hat mit Beschluss des Rates vom 20. September 2023 (s. V/0506/2023 „Beschluss einer allgemeinen Vorschrift als Satzung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“) eine Allgemeine Vorschrift zur beihilferechtskonformen Ausreichung der Ausgleichsleitungen von Bund und Ländern an die das Deutschlandticket gem. den Vorgaben des § 9 RegG und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in 2023 anwendenden Verkehrsunternehmen erlassen. Die Ausweitung der Gültigkeit dieser Allgemeinen Vorschrift über den 31. Dezember 2023 hinaus wurde unter den Vorbehalt gestellt, dass dem Haushalt der Stadt Münster aus der Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarifs auch bezogen auf die Jahre 2024 bzw. 2025 keine eigenen Belastungen erwachsen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage haben sich Bund und Länder nicht über eine solche Nachschusspflicht geeinigt. Beim Bund-Länder-Gipfel am 06. November 2023 wurde vielmehr deutlich, dass alle Beteiligten um eine Sicherung der Finanzierung bemüht sind, allerdings mit einer entsprechenden Nachschusserklärung in 2023 nicht mehr zu rechnen ist. Einigkeit wurde hingegen darüber erzielt, dass zur Finanzierung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 nicht verbrauchte Mittel für den Ausgleich finanzieller Nachteile im Jahr 2024 eingesetzt werden können (geschätzt zwischen 600 Mio. € und 700 Mio. €). Außerdem haben die Verkehrsminister der Länder den Auftrag zur Erarbeitung eines Konzepts zur Fortführung des Deutschlandtickets bis zum 01. Mai 2024 erhalten. Welche Auswirkungen die eine Woche nach dieser Konferenz ergangene Entscheidung des BVerfG (sog. Haushaltsurteil) auf die zwischen Bund und Ländern gefundenen Ergebnisse, insb. auf die Übertragung der bisher nicht verbrauchten Mittel von 2023 auf 2024 haben wird, ist derzeit allerdings noch völlig offen.

Sicher ist daher zunächst nur, dass für 2024 bundesweit 3 Mrd. € ggf. zzgl. der 2023 nicht verbrauchten Mittel, die in der Höhe derzeit noch nicht exakt beziffert werden können, zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stehen.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) prognostiziert aktuell für das Jahr 2024 einen bundesweiten Finanzbedarf von rund 4,1 Mrd. € (Quelle: <https://www.vdv.de/deutschlandticket.aspx>; Abruf der Seite am 26. Oktober 2023). Vor diesem Hintergrund wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass zumindest in den ersten vier Monaten des Jahres 2024 eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen könnte. Gesichert ist dies – insbesondere im Falle einer tatsächlich nur befristeten Anwendung des Deutschlandtickets bis Ende April 2024 – allerdings nicht.

Da mit der o. a. Einigung beim Bund-Länder-Gipfel am 06. November 2023 eine weitere Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 nicht mehr wahrscheinlich erscheint und die Länder aktuell auch noch an einer paritätischen Finanzierung von Bund und Ländern festhalten, verbleibt in Zukunft womöglich nur eine Preisanpassung des Deutschlandtickets, um weiterhin eine auskömm-

liche Finanzierung sicherstellen zu können. Eine solche Preisanpassung wird voraussichtlich ein Bestandteil des oben erwähnten Konzeptes der Verkehrsminister sein und möglicherweise zum 01. April 2024 vorgelegt. Was dies allerdings wiederum auf der Nachfrageseite und insoweit den Ticketeinnahmen auslöst, ist derzeit völlig offen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Falle der Anwendung des Deutschlandtickets in 2024 ein gewisses finanzielles Restrisiko für den Haushalt der Stadt Münster verbleibt.

Eine Abschaffung des Deutschlandtickets im Sinne des § 9 Regionalisierungsgesetz und unter Anwendung der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen als Höchsttarif und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ab dem 01. Januar 2024 im Verantwortungsbereich der Stadt Münster wird seitens der Verwaltung vor dem skizzierten Hintergrund allerdings – entsprechend auch der bisherigen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände sowie mit Verweis auf die NWL-Beschlussvorlage VV/091/2023 „Deutschlandticket, Beschluss zur Fortsetzung in 2024“ - nicht empfohlen. Sowohl der NWL (Sitzung der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2023) als auch die vier Münsterlandkreise sehen für Ihre Kreisausschüsse bzw. Kreistage eine Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets vor. Bis auf den Kreis Warendorf, der diese bis zum 30. Juni 2024 befristen will, verlängern alle anderen SPNV-/ÖPNV-Aufgabenträger bis zum 30. April 2024, wie es auch die nachstehend genannte Muster-Richtlinie des Koordinierungsrates vom 16. November 2023 empfiehlt.

Mit dieser Fristsetzung wird ein Zeitraum gewählt, in dem die Finanzierung mit den aktuellen Beschlüssen von Bund und Länder als am wenigsten risikobehaftet erscheint und das Ziel eines vorsichtigen, aber verantwortungsvollen Umgangs mit den aktuell vorliegenden Gegebenheiten verfolgt.

Auf der Grundlage und zur Umsetzung der Ergebnisse des Bund-Länder-Gipfel vom 06. November 2023 hat der Koordinierungsrat Deutschlandticket am 16. November 2023 die geänderte "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-RiLi)" (Anlage 3 zur Anlage 1 Allgemeine Vorschrift ...) beschlossen. Die Muster-Richtlinien regeln das Ausgleichsverfahren für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. So ist z.B. für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Die Muster-Richtlinien enthalten zudem ebenfalls die Empfehlung an die Aufgabenträger, ihre Umsetzungsregelungen (Fortschreibung öffentliche Dienstleistungsauftrag und/ Allgemeine Vorschriften) auf Grund der Gesamtgemengelage vorerst bis Ende April zu befristen (vgl. Ziffer I „Hinweise und Erläuterungen“).

Die Länder sind insoweit gehalten, die in der Muster-RiLi enthaltenen obligatorischen Regelungen mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen umzusetzen. Dieser Aufforderung ist das Land NRW mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30. November 2023 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)“ (Anlage 1 zur Anlage 1 Allgemeine Vorschrift ...) gefolgt.

Die in der beigefügten Synopse (Anlage 2) kenntlich gemachten Änderungen der bisherigen Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster setzen diese neuen Vorgaben entsprechend um.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung zum 01.01.2024 ist ein Ratsbeschluss am 13.12.2023 geboten. Eine vorherige Beratung der zuständigen Fachgremien war aufgrund der kurzfristigen Entscheidung auf Bundes- und Landesebene nicht mehr möglich.

Sobald neue Erkenntnisse oder Beschlüsse vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Beschlussempfehlungen einbringen.

i. V.

gez.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A zur Vorlage V/0715/2023

Anlage 1 zur Vorlage V/0715/2023

Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023

Anlage 2 zur Vorlage V/0715/2023

Synopse AV 22.09.2023 / AV 13.12.2023

Anlage 3 zur Vorlage V/0715/2023

Muster-Richtlinien Koordinierungsrat